

Tipp der Woche 13/2011

Ehegattensplittung auch für Lebenspartnerschaftsgesellschaften?

Das Ehegattensplitting nur für Ehepaare ist verfassungswidrig. Vielmehr sollen jetzt auch eingetragene Lebenspartnerschaften davon profitieren. Das geht aus einer Entscheidung des Finanzgerichtes Niedersachsen hervor.

Eine Regelung, die Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft von der Anwendung des Ehegattensplitting ausschlieÙe, sei verfassungswidrig, so die Richter.

Finanzgericht Niedersachsen, 10 V 309/10